

Düngerordnung

Düngeverordnung

- Überprüfung der Düngeverordnung alle 4 Jahre erforderlich
- Anpassungen basieren auf Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie
- Berücksichtigung von neuen fachlichen Anforderungen und eine Verringerung von Umweltbelastungen
- Zuständigkeit: Direktor der Landwirtschaftskammer
- am 31.03.2017 stimmte Bundesrat zu
- im Bundesgesetzblatt noch nicht veröffentlicht (Stand 18.05.2017)

Düngeverordnung

Kernpunkte der Änderungen:

- Bedarfsgerechtes Düngen – Nährstoffobergrenzen
- Änderung bei der Aufbringung, Lagerung und Sperrzeiten
- gilt auch für organische Ausgangsstoffe (z.B. Komposte, tierische Nebenprodukte)
- Länder können bzw. müssen weitergehende Regelungen erlassen

Düngeverordnung

- Bedarfsgerechtes Düngen – Nährstoffobergrenzen
 - bundeseinheitliche Regelungen für Stickstoff auf Acker- und Grünland
 - Durchführung einer Düngerbedarfsermittlung
 - Einführung von Obergrenzen abhängig von Ertrag, Standort und Kultur
 - Gleichsetzung aller organischen Düngemittel für Stickstoff
(Pflanzenverfügbarkeit bei Kompost deutlich geringer als bei Gülle)
 - Phosphataufbringung erfolgt bedarfsbezogen unter Einbeziehung des Phosphats im Boden

Düngeverordnung

➤ Aufbringung

- auf unbestelltem Ackerland müssen organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (z.B. Gülle und Gärreste) innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden
- weitergehende Erläuterungen zur Aufbringung bei gefrorenem Boden
- ab Februar 2020 nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken für Ackerbau erlaubt (bei Grünland ab 2025)
- Abstände zu Gewässern in Abhängigkeit von Neigungslage und Aufbringungsgerät wurden angepasst

Düngeverordnung

➤ Sperrfristen

- Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01
(alt: 01.11 bis 31.01)
- Grünland: 01.11. – 31.01. (alt: 15.11. – 31.01.)
- Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 15.12 -15.01 / 31.01
- Sperrfristverschiebung um 1 Monat weiterhin möglich.

Düngeverordnung

➤ Lagerkapazitäten

- Mindestlagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger: 6 Monate
- Betriebe mit mehr als 3 GVE /ha und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen: 9 Monate (ab 2020)
- Mindestlagerkapazität für Festmist oder Kompost: 4 Monate (ab 2018)

Düngeverordnung

➤ Nachteile

- höhere Kosten für Landwirte, um die Gülle effizienter und umweltschonender auf den Feldern aufzubringen (Kauf neuer Technik / Erstellung größerer Lagerkapazitäten)
- Beschränkung der Stickstoffmenge aus Gülle und Gärresten kann die Flächenkonkurrenz verschärfen. Der Export von Gülle und Gärresten wird zunehmen und auch teurer werden.
- Aufgrund der Einschränkung bei der Herstdüngung muss die Gülle im Frühjahr in kurzer Zeit möglichst effektiv und pflanzenwirksam aufgebracht werden.

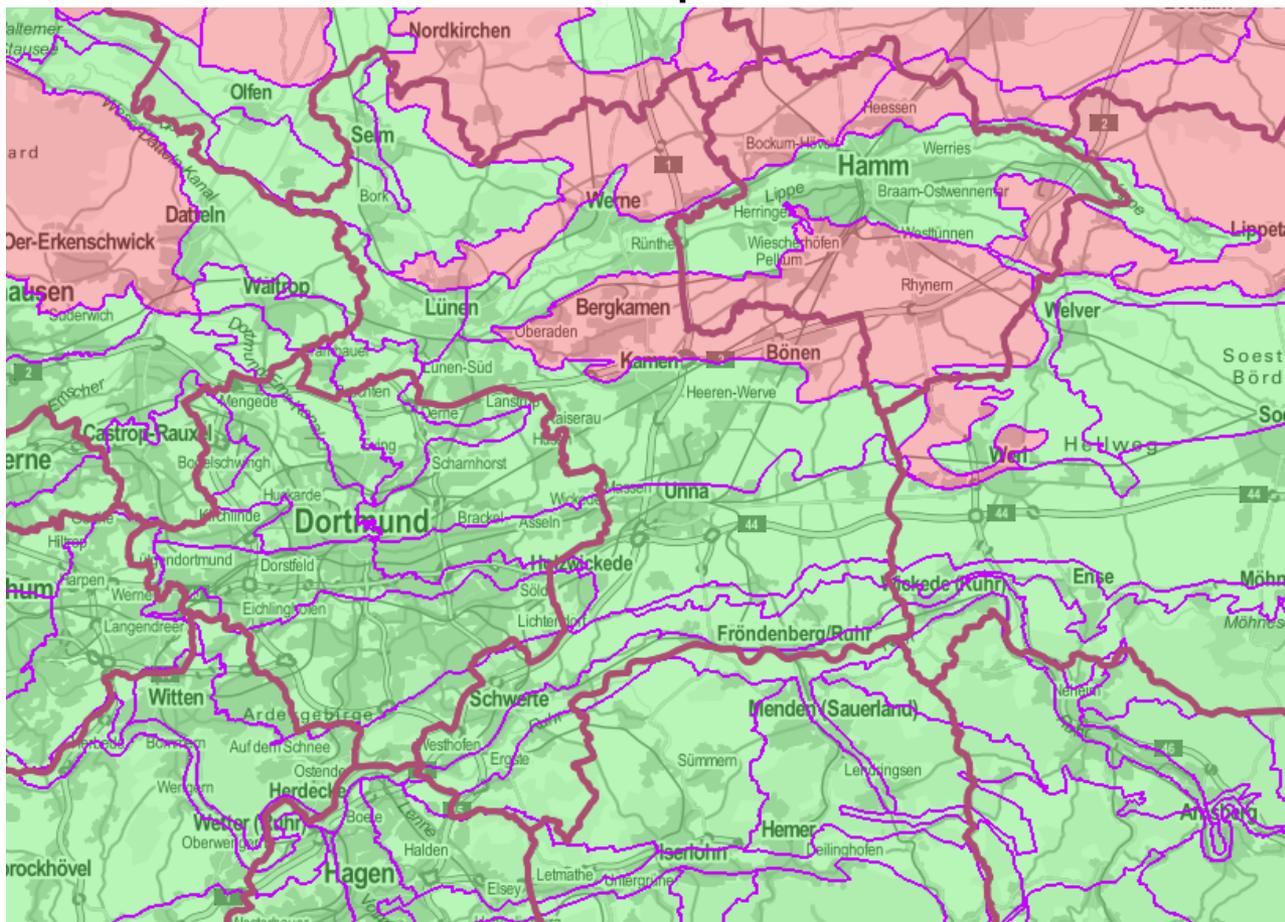
Düngeverordnung

➤ Gewässerbelastungen:

- Kontrolle der Nährstoffbelastungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Rahmen des Monitorings zur WRRL
- **Zuständigkeit: LANUV**
- Monitoring findet neben Lippe, Ruhr und Emscher für 17 berichtspflichtige Oberflächengewässer statt
- Gemäß Nitratbericht aus 2014 sind von 15 Grundwasserkörpern, die teilweise auf dem Gebiet des Kreises Unna liegen nur 2 aufgrund der Nitrat-Konzentration als chemisch belastet eingestuft
- Kleine, nicht berichtspflichtige Gewässer sind nicht in das Monitoring eingebunden

Düngeverordnung

Grundwasserkörper Kreis Unna



aus ELWAS-WEB

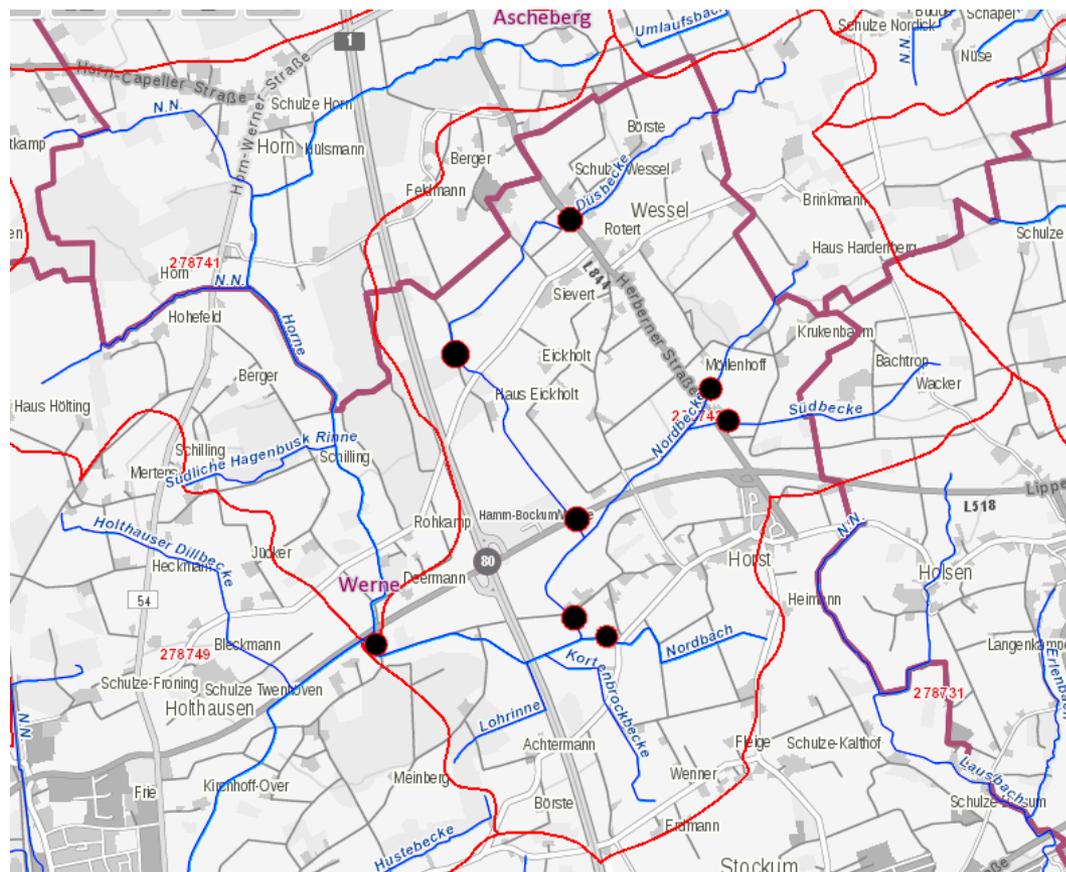
Düngeverordnung

➤ Monitoring Nordbach

- Intensives Monitoring im Einzugsgebiet des Nordbach im Nordosten Wernes in Abstimmung mit Bezirksregierung und Landwirtschaftskammer vorgesehen, initiiert durch Kreis Unna
- Voraussichtlich Aufnahme ins Messprogramm des LANUV für 2018
- Hohe chemische Belastungen insbesondere durch Gesamtphosphat-Phosphor
- Verschiedene mögliche Eintragspfade aus intensiver Landwirtschaft, ca. 110 Kleinkläranlagen im Einzugsgebiet, Einleitungen aus der BAB 1 ohne Rückhaltung und Behandlung
- Modellgebiet für die Bewertung der Eintragspfade aus der Landwirtschaft und der Kleinkläranlagen

Düngeverordnung

Einzugsgebiet Nordbach
ca. 16,2 km²
Zurzeit nur eine
Messstelle im Unterlauf
vor Einmündung in die
Horne
zukünftig 8 Messstellen



aus ELWAS-WEB